



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 33

29. November 2023

Nummer 33

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Hansestadt Stendal	
	Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des außerordentlichen Haupt- und Personalausschusses am 13.12.2023	107
2.	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Betreuungsförstamt Nordöstliche Altmark	
	ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landeszentrums Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsförstamt Nordöstliche Altmark 64522/01-2023 zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Waldschaderreger Kiefernborckenkäfer	107
3.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
	Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Hassel - Ausführungsanordnung	108
	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bösdorf-Rätzlinger Drömling - Schlussfeststellung	109
4.	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Betreuungsförstamt Elb-Havel-Winkel	
	ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landeszentrums Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsförstamt Elb-Havel-Winkel 2-2023 zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Waldschaderreger Kiefernborckenkäfer	109
5.	Wasserverband Bismark (WVB)	
	Redaktionelle Korrektur der 3. Änderungssatzung der Schmutzwasserabgabensatzung	109
6.	Zweckverband Breitband Altmark	
	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2024	110

Hansestadt Stendal

Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des außerordentlichen Haupt- und Personalausschusses am 13.12.2023

Die Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des außerordentlichen Haupt- und Personalausschusses am 13.12.2023 um 17:00 Uhr wird auf der Internetseite der Hansestadt Stendal unter folgender Adresse zur digitalen Einsichtnahme bereitgestellt:

www.stendal.de/de/sitzungen.html

Hansestadt Stendal, den 29. November 2023

Bastian Sieler
Oberbürgermeister



Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt

ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landeszentrums Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsförstamt Nordöstliche Altmark

64522/01-2023

zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Waldschaderreger Kiefernborckenkäfer gemäß § 16 Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA, S. 77)

Zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch tierische Schaderreger wird für den Bereich der Einheitsgemeinde Arendsee (Gemarkungen Arendsee, Genzien, Höwisch, Kläden, Leppin, Neulingen, Schrampe, Thielbeer, Ziemendorf und Zießau), Verbandsgemeinde Seehausen, Einheitsgemeinde Stadt Osterburg, Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, Hansestadt Stendal (Gemarkungen Bindfelde, Borstel, Döbbelin, Groß Schwechten, Heeren, Jarchau, Möringen, Neuendorf am Speck, Peulingen, Staffelde, Stendal, Uenglingen), Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde (Gemarkungen Hämerten, Langensalzwedel, Miltern, Storkau, Tangermünde) und Einheitsgemeinde Stadt Bismark

zur

Verhinderung eines unkontrollierbaren Massenabsterbens der Kiefer

Folgendes verfügt:

1. Bis zum **31. Januar 2024** sind von den Waldbesitzern gem. § 4 LWaldG (Personen, die die tatsächliche Gewalt über ein Waldflurstück als Eigentümer oder Besitzer ausüben) alle Waldflächen mit **Kiefern sowie bereits eingeschlagenem Kiefernholz** mit

Befallssymptomen der Kiefernborckenkäfer zu beräumen. Als Befallssymptome gelten eine braun verfärbte oder sich beginnend braun zu verfärbende Krone, eine kahle Krone, Einbohrlöcher der Borkenkäfer auf der Rinde/Borke sowie Überwinterungsstadien der Borkenkäfer unter der Rinde/Borke. Diese Bäume müssen gefällt, aufgearbeitet und unverzüglich aus dem Wald (500m vom nächsten Waldbestand mit Kiefernanteil) transportiert werden.

2. Die unter Ziffer 1. genannten Waldbesitzer werden verpflichtet, vom Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt veranlasste Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung zu dulden, einschließlich der Markierung betroffener Bäume sowie Erfolgskontrollen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Für den Fall der nicht rechtzeitigen, nicht vollständigen, nicht richtigen Erfüllung oder Nichterfüllung von Tenorziffer 1. dieser Anordnung durch den Waldbesitzer, wird die Ersatzvornahme angedroht. Die Kosten der Ersatzvornahme von mindestens 25 Euro/Erntefestmeter haben die jeweiligen Waldbesitzer zu tragen. Das eingeschlagene Holz wird verkauft und aus dem Wald transportiert. Eventuell anfallende Erlöse werden waldfurststücksweise erfasst und auf ein Sonderkonto eingezahlt. Eine Auszahlung an den Waldbesitzer erfolgt nach Meldung beim Betreuungsförstamt Nordöstliche Altmark, Am Lindenpark 9, 39619 Arendsee. Der Waldbesitzer hat vor Auszahlung durch geeignete Belege sein Eigentum an dem Waldflurstück nachzuweisen.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt drei Tage nach Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem darauffolgenden Tag wirksam. Sie gilt bis einschließlich **31. März 2024**.

Hinweise

1. Für Rückfragen und Beratung zur Maßnahmenumsetzung steht den Betroffenen das Betreuungsförstamt Nordöstliche Altmark, Am Lindenpark 9 in 39619 Arendsee zur Verfügung (Telefonnummer: 039384-9800).
2. Bei der Durchführung der Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung sind andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (insbesondere Regelungen der naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Schutzgebietsverordnungen, besonderer Artenschutz) zu beachten.
3. Die unterzeichnete Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Betreuungsförstamt Nordöstliche Altmark, Am Lindenpark 9 in 39619 Arendsee aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten von Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie am Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr eingesehen werden.

Begründung

Das Landeszentrum Wald, Betreuungsförstamt Nordöstliche Altmark, ist als untere Forstbehörde (Waldschutz) gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Zu Ziffer 1.

Nach § 16 Abs. 3 LWaldG sind die Waldbesitzer zum Schutz des Waldes verpflichtet, vorbeugend und bekämpfend tätig zu werden. Der Schutz umfasst nach § 16 Abs. 1 LWaldG Maßnahmen der Vorbeugung, Früherkennung, Bekämpfung und Minderung von Schäden durch Schadstoffe sowie tierische, pflanzliche und sonstige Schaderreger, Wild, schädigende

Naturereignisse und Waldbrand. Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein extrem erhöhtes Auftreten der Kiefernshadernerger [Zwölfzähner Kiefernborckenkäfer (*Ips sexdentatus*), Sechszähner Kiefernborckenkäfer (*Ips acuminatus*), Zweizähner Kiefernborckenkäfer (*Pityogenes bidentatus*) und Blauer Kiefernprachtkäfer (*Phaenops cyanea*)]. Ohne die vorgesehenen Sanierungs- und Bekämpfungsmaßnahmen ist mit einer weiteren Ausbreitung sowie Massenvermehrung und einer daraus resultierenden walddexistenziellen Gefährdung zu rechnen.

Das Landeszentrum Wald kann nach § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG die zur Bekämpfung von Gefahren erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 gegenüber dem Waldbesitzer anordnen.

Der Befall der betroffenen Kiefern stellt eine Gefahr da. Die Kiefernborckenkäfer schwächen den Baum stark, sodass ein befallener Baum meist auch von anderen Insekten befallen wird und letztendlich abstirbt. Die benannten Kiefernborckenkäfer neigen bei den vorliegenden Umweltbedingungen (Dürre und Hitze) zur Massenvermehrung.

Ob das Landeszentrum Wald erforderliche Schutzmaßnahmen anordnet, liegt in seinem Ermessen. Angesichts der hier bestehenden Gefahren und des großflächigen Befalls ist ein Einschreiten geboten.

Der Einschlag der Bäume und die fachgerechte Beseitigung der befallenen Bäume dienen dem Zweck, den nichtbefallenen Teil des Waldes sowie der angrenzenden Waldstücke zu schützen und eine weitere Verbreitung der Schädlinge zu unterbinden.

Die oben benannten Maßnahmen sind erforderlich, da kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Ohne Einschlag der Bäume ist eine umfassende Schädlingsbeseitigung nicht möglich.

Schließlich sind die angeordneten Maßnahmen auch angemessen. Sie dienen dem nachhaltigen Schutz des Ökosystems Wald. Die Maßnahmen greifen zwar in das Recht auf Eigentum ein, schützen gleichzeitig aber auch den Wald anderer Besitzer.

Angesichts der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Klimas, des Wasserhaushaltes, der Reinhaltung der Luft, der Bodenfruchtbarkeit, des Landschaftsbildes und der Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sind die angeordneten Maßnahmen angemessen.

Zu Ziffer 2.

Ein ordnungsgemäßer Vollzug der unter Ziffer 1. angeordneten Maßnahmen bedingt eine entsprechende Kontrolle durch das Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt. Rechtsgrundlage hierfür ist § 23 Abs. 2 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG.

Zu Ziffer 3.

Die Maßnahmen aus den Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar. Rechtsgrundlage dafür ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt hier dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs. Wegen des großflächigen Befalls der Wälder in den beiden Altmarkkreisen Stendal und Salzwedel kann ein eventuelles Hauptsacheverfahren nicht abgewartet werden. Es drohen unmittelbare Gefahren für angrenzende Bäume bzw. angrenzende Waldflächen und damit für das gesamte umliegende Ökosystem. Eine andauernde Massenvermehrung kann – wie im Harz in den Jahren 2018 bis 2020 geschehen – zu einem flächendeckenden Ausfall ganzer Bestände in der Kiefer führen. Die wirtschaftlichen und ökologischen Folgen wären gravierend und würden über Jahrzehnte andauern. Die Entnahme im öffentlichen Interesse ist zumutbar und stellt durch Erhalt der Nutzungsmöglichkeiten der anfallenden Holzsortimente keine übermäßige Belastung dar.

Zu Ziffer 4.

Sollte den unter Ziffer 1. getroffenen Anordnungen nicht fristgerecht nachkommen werden, führt das Landeszentrum Wald bzw. ein beauftragter Dritter ohne weitere Ankündigung die Ersatzvornahme auf Kosten des Waldbesitzers durch.

Rechtsgrundlagen hierfür sind § 71 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Danach kann die zuständige Behörde eine Handlung, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), bei Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des Vollstreckungsschuldners (Personen die die tatsächliche Gewalt über ein Waldflurstück als Eigentümer oder Besitzer ausüben) ausführen. Die Kosten der Ersatzvornahme betragen mindestens 25,00 € je Erntefestmeter.

Das Zwangsgeld als grundsätzlich milderes Mittel ist hier nicht geeignet, da zur Verhinderung der Massenvermehrung des Kiefernborckenkäfers unverzüglich gehandelt werden muss und das Zwangsgeld dies im Zweifel nicht bewirkt.

Zu Ziffer 5.

Eine Allgemeinverfügung darf gem. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 in der Fassung vom 27.02.2023 in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976 in der Fassung 25.06.2021 öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

Im Bereich des Betreuungsförstamtes Nordöstliche Altmark gibt es über 4.000 Waldbesitzer. Einzelfallweise Anhörungsverfahren durchzuführen ist personell nicht leistbar. Erschwerend

kommt hinzu, dass bei einem Teil der Waldflächen der Waldbesitzer nicht bekannt ist und nur über eine umfangreiche und langwierige Nachlassrecherche ermittelt werden könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

K. Döge
Forstamtsleiterin, Forstoberrätin



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung vom 16.11.2023

Bodenordnungsverfahren:	Hassel
Landkreis:	Stendal
Verfahrensnummer:	SDL 4/0371/04

- Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark ordnet hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes einschließlich des Nachtrages 1 für das gesamte Bodenordnungsgebiet nach § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz – LwAnpG i. V. mit den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) an.
 - Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und des Nachtrages 1 wird der **20.12.2023** festgesetzt. Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG). Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.
 - Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzzuweisung geregelt. Soweit die im Bodenordnungsplan und im Nachtrag 1 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 61a LwAnpG Abs. 5 und § 62 Abs. 2 FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit Eintritt des neuen Rechtszustandes auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß. Mit dieser Anordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzzuweisung vom 28.04.2021.
 - Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal zu stellen.
 - Mit der Ausführungsanordnung entfallen die Verfügungsbeschränkungen gem. § 34 FlurbG.
 - Anordnung der sofortigen Vollziehung**
Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.
 - Begründung**
Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) liegen vor.
Der Bodenordnungsplan einschließlich des Nachtrages 1 ist widerspruchsfrei und damit unanfechtbar.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.
Die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert sein würde. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes ist für die Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Mit der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung wird die notwendige Rechtssicherheit geschaffen und die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt.
Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht. Aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe würde der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und des Nachtrages 1 erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden.
Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.
- Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag

gez. Trefflich (DS)
Sachgebietsleiterin (m.d.W.d.G.b.)

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel
Salzwedel, den 16.10.2023

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bösdorf-Rätzlinger Drömling

Az. 14.21-Bösdorf-Rätzlinger Drömling-611B12

Schlussfeststellung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf-Rätzlinger Drömling im Altmarkkreis Salzwedel und im Bördekreis, wird hiermit nach § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen.

Hierzu wird Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und des Nachtrages zum Flurbereini-gungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergein-schaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehme-rgemeinschaft der Vereinfachten Bösdorf-Rätzlinger Drömling als Körperschaft öffentli-chen Rechts.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor. Die Ausfüh-rung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Verbindlichkeiten der Teilnehmer bestehen nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstel-le Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, erhoben werden.

Im Auftrag

Thomas Wagner

(Dienstsiegel)

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz werden im vorlie-genden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt
Betreuungsforstamt Elb-Havel-Winkel

ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landeszentrams Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsforstamt Elb-Havel-Winkel

2-2023

zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Waldschaderreger Kiefernborckenkäfer gemäß § 16 Gesetz

zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt

-
LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA, S. 77)

**Zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch tierische Schaderreger
wird für den Bereich der Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg
(Gemarkungen Garz, Havelberg, Jederitz, Kuhlhausen, Kümmernitz,
Nitzow, Toppel, Vehlgest, Warnau), der Verbandsgemeinde
Elbe-Havel-Land (Gemarkungen Fischbeck, Hohengöhren, Kamern,
Klietz, Neuermark-Lübars, Rehberg, Stadt Sandau (Elbe), Scharlibbe,
Schollene, Schöfeld, Schönhausen (Elbe), Wulkau, Wust),**

im Landkreis Stendal.

zur

zur Verhinderung eines unkontrollierbaren Massenabsterbens der Kiefer

Folgendes verfügt:

1. Bis zum 31. März 2024 sind von den Waldbesitzern gem. § 4 LWaldG (Personen, die die tatsächliche Gewalt über ein Waldflurstück als Eigentümer oder Besitzer ausüben) alle Waldflächen von **Kiefern sowie bereits eingeschlagenem Kiefernholz** mit Befallssymptomen der Kiefernborckenkäfer zu beräumen. Als Befallssymptome gelten eine braun verfärbte oder sich beginnend braun zu verfärbende Krone, Einbohrlöcher der Borckenkäfer sowie frisches Bohrmehl auf der Rinde/Borke sowie Überwinterungsstadien der Borckenkäfer unter der Rinde/Borke oder im Holz. Diese Bäume müssen gefällt und unverzüglich aus dem Wald (500m vom nächsten Waldbestand mit Kiefernanteil) transportiert werden, inklusive des Kronenholzes stärker 5 Zentimeter. Alternativ kann das eingeschlagene Holz durch eine sachkundige Person oder ein sachkundiges Unter-nehmen nach § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflschG) so behandelt werden, dass von den darin befindlichen Schadinsekten keine Gefahr mehr für gesunde Bäume ausgeht.
2. Die unter Ziffer 1. genannten Waldbesitzer werden verpflichtet, vom Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt veranlasste Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch eigen-e Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung zu dulden, einschließlich der Markierung betroffener Bäume sowie Erfolgskontrollen nach der Bekämpfung.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Für den Fall der nicht rechtzeitigen, nicht vollständigen, nicht richtigen Erfüllung oder Nichterfüllung von Tenorziffer 1. dieser Anordnung durch den Waldbesitzer, gilt die Ersatzvornahme als angeordnet. Die Kosten der Ersatzvornahme von voraussichtlich 45 Euro/Erntefestmeter haben die jeweiligen Waldbesitzer zu tragen. Das eingeschlagene Holz wird verkauft und aus dem Wald transportiert. Eventuell anfallende Erlöse werden waldflurstücksweise erfasst und auf ein Sonderkonto eingezahlt. Eine Auszahlung an den Waldbesitzer erfolgt nach Meldung beim Betreuungsforstamt Elb-Havel-Winkel, Straße der OdF 55 in 39307 Genthin. Der Waldbesitzer hat vor Auszahlung durch geeig-nete Belege sein Eigentum an dem Waldflurstück nachzuweisen.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt drei Tage nach Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem darauffolgenden Tag wirksam. Sie gilt bis einschließlich 31.12.2024.

Hinweise

1. Für Rückfragen und Beratung zur Maßnahmenumsetzung steht den Betroffenen das Betreuungsforstamt Elb-Havel-Winkel, Straße der OdF 55 in 39307 Genthin zur Verfü-gung (Telefonnummer: 03933 2535).
2. Bei der Durchführung der Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung sind andere öf-fentlich-rechtliche Vorschriften (insbesondere Regelungen der naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Schutzgebietsverordnungen, besonderer Artenschutz) zu beach-ten.
3. Die unterzeichnete Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbeleh-rung im Betreuungsforstamt Elb-Havel-Winkel, Straße der OdF 55 in 39307 Genthin aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung:

Das Landeszentrum Wald, Betreuungsforstamt Elb-Havel-Winkel, ist als untere Forstbehör-de (Waldschutz) gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Zu Ziffer 1.

Nach § 16 Abs. 3 LWaldG sind die Waldbesitzer zum Schutz Ihres Waldes verpflichtet, vorbeugend und bekämpfend tätig zu werden. Der Schutz umfasst nach § 16 Abs. 1 LWaldG Maßnahmen der Vorbeugung, Früherkennung, Bekämpfung und Minderung von Schäden durch Schadstoffe sowie tierische, pflanzliche und sonstige Schaderreger, Wild, schädigen-de Naturereignisse und Waldbrand. Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwa-chungsmaßnahmen zeigen ein extrem erhöhtes Auftreten der o.g. forstlichen Schaderreger (Zwölfzähner Kiefernborckenkäfer (*Ips sexdentatus*) und Sechszähner Kiefernborckenkä-fer (*Ips acuminatus*)). Ohne die vorgesehenen Sanierungs- und Bekämpfungsmaßnahmen ist mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung und einer daraus resultierenden wal-dexistenziellen Gefährdung zu rechnen.

Das Landeszentrum Wald kann nach § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG die zur Bekämpfung von Gefahren erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 gegenüber dem Waldbesitzer an-

ordnen.

Der Befall der betroffenen Kiefern stellt eine Gefahr da. Die Kiefernborckenkäfer schwächen den Baum stark, sodass ein befällener Baum meist auch von anderen Insekten befallen wird und letztendlich abstirbt. Die benannten Kiefernborckenkäfer neigen bei den vorliegenden Umweltbedingungen (durch Dürre und Hitze geschwächte Bäume) zur Massenvermehrung.

Das Landeszentrum Wald ordnet die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach seinem Ermessen an. Angesichts der hier bestehenden Gefahren und des großflächigen Befalls ist ein Einschreiten geboten.

Der Einschlag der Bäume und die fachgerechte Beseitigung oder Behandlung des befallenen Materials dienen dem Zweck, den nichtbefallenen Teil des Waldes sowie der angrenzenden Waldstücke zu schützen und eine weitere Verbreitung der Schädlinge zu unterbinden.

Der Einschlag sowie die Beseitigung des befallenen Materials / die Behandlung durch Pflanzenschutzmittel sind geeignet, den Befall bislang gesunden Waldes zu verhindern. Sie sind erforderlich, da kein milderes Mittel zur Verfügung steht.

Ohne Einschlag der Bäume ist eine möglichst umfassende Schädlingsbeseitigung nicht möglich. Zudem ist die fachgerechte Entsorgung bzw. Behandlung des befallenen Materials unumgänglich, um eine weitere Ausbreitung des Kiefernborckenkäfers zu verhindern.

Schließlich sind die angeordneten Maßnahmen auch angemessen. Sie dienen dem nachhaltigen Schutz des Ökosystems Wald. Die Maßnahmen greifen zwar in das Recht auf Eigentum ein, schützen gleichzeitig aber auch den restlichen Bestand des Waldbesitzers. Zudem droht eine Ausbreitung der Schädlinge auf die angrenzenden Waldflächen, was wiederum das Eigentumsrecht anderer Waldbesitzer beeinträchtigen würde.

Angesichts der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sind die angeordneten Maßnahmen angemessen.

Zu Ziffer 2.

Ein ordnungsgemäßer Vollzug der unter Ziffer 1. angeordneten Maßnahmen bedingt eine entsprechende Kontrolle und eine weitere engmaschige Populationskontrolle. Rechtsgrundlage hierfür ist § 23 Abs. 2 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG.

Zu Ziffer 3.

Die Maßnahmen aus den Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar. Rechtsgrundlage dafür ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt hier dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs. Wegen des großflächigen Befalls der Wälder im Landkreis kann ein eventuelles Hauptsacheverfahren nicht abgewartet werden. Es drohen unmittelbare Gefahren für angrenzende Bäume bzw. angrenzende Waldflächen und damit für das gesamte umliegende Ökosystem. Eine Massenvermehrung kann – wie im Harz in den Jahren 2018 bis 2020 geschehen – zu einem Ausfall ganzer Bestände bzw. zum flächendeckenden Ausfall bestimmter Baumarten führen. Die wirtschaftlichen und ökologischen Folgen sind enorm und dauern über Jahrzehnte an. Da die befallenen Bäume ohnehin eine Entwertung durch den Käferbefall erfahren, ist eine Entnahme im öffentlichen Interesse zumutbar und stellt durch Erhalt der Nutzungsmöglichkeiten der anfallenden Holzsortimente keine übermäßige Belastung dar.

Zu Ziffer 4.

Sollte den unter Ziffer 1. getroffenen Anordnungen nicht fristgerecht nachgekommen werden, führt das Landeszentrum Wald bzw. ein beauftragter Dritter ohne weitere Ankündigung die Ersatzvornahme auf Kosten des Waldbesitzers durch.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 71 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Danach kann die zuständige Behörde eine Handlung, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), bei Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des Vollstreckungsschuldners ausführen. Die Kosten der Ersatzvornahme betragen voraussichtlich 45,00 € je Erntefestmeter.

Das Zwangsgeld als grundsätzlich milderes Mittel ist hier nicht geeignet, da zur Verhinderung der Massenvermehrung des Kiefernborckenkäfers unverzüglich gehandelt werden muss und das Zwangsgeld dies im Zweifel nicht bewirkt.

Zu Ziffer 5.

Eine Allgemeinverfügung darf gem. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 in der Fassung vom 27.02.2023 in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976 in der Fassung vom 25.06.2021 öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

Im Bereich des Betreuungsforstamtes Elb-Havel-Winkel gibt es über 4.300 Waldbesitzer, von denen nur rund 15 Prozent forstlich betreut werden. Einzelfallweise Anhörungsverfahren durchzuführen ist personell nicht leistbar, selbst wenn nur ein Bruchteil der über 32.000 Hektar Waldfläche betroffen sind. Erschwerend kommt hinzu, dass bei einem nicht unerheblichen Teil der Waldflächen der Waldbesitzer nicht bekannt ist und nur über eine umfangreiche und langwierige Nachlassrecherche ermittelt werden könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

P. Sültmann
Forstamtsleiter/Forstoberrat



Wasserverband Bismark (WVB)

Redaktionelle Korrektur des Amtsblattes Nr. 31 vom 15.11.2023 Seite 104 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Bismark (WVB) - Schmutzwasserabgabensatzung -

§ 2 Inkrafttreten-Außerkräftreten

1. Die 3. Änderungssatzung tritt mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 am 01.01.2024 in Kraft.
2. Der § 1 Abs. 3 Punkt a) tritt mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft und am 31.12.2026 außer Kraft.
3. Der § 1 Abs. 3 Punkt b) tritt mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft.

Bismark, den 24.10.2023

Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Zweckverband Breitband Altmark

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 9, 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) in Verbindung mit § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) hat die Zweckverbandsversammlung in der Sitzung am 11.10.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Breitband Altmark voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 10.311.487 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 10.311.487 Euro
2. Im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.924.926 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.823.708 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 22.452.478 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 29.283 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.093.211 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditemächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird in Höhe von 22.442.535 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird keine Verbandsumlage erhoben.

§ 6

Im Sinne des § 103 Abs.2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist ein Fehlbetrag erheblich, wenn er 2 v. H. der Gesamtaufwendungen entspricht.

Nach § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA in Verbindung mit § 103 Abs. 3 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen als erheblich zu betrachten, soweit deren Eigenmittel mehr als 500.000 EUR betragen.

Salzwedel, den 13.11.2023

gez. Meier
Verbandsgeschäftsführer

-Siegel-

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2024

Die Zweckverbandsversammlung hat in der Sitzung am 11.10.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile ist durch das Landesverwaltungsamt am 13.11.2023 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-01710 – SAW/SDL-Breitband-HH2024 erteilt worden. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 30.11.2023 bis zum 08.12.2023 zur Einsichtnahme im Hauptsitz des Zweckverbandes Breitband Altmark, An der Altmarkpassage 3 b, 29410 Hansestadt Salzwedel während der Dienststunden öffentlich aus.

Hansestadt Salzwedel, den 13.11.2023

gez. Meier
Verbandsgeschäftsführer

-Siegel-

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,
Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: Wochenspiegel, Hallstraße 51,
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31